

Markus Felber

Keine Diskriminierung behinderter Kinder Eintritt in Einführungsklasse verweigert

Es liegt keine unzulässige Diskriminierung vor, wenn die Schulbehörden für ein schwer behindertes Kind, das nicht sprechen kann, eine Sonderschulung vorsehen und eine Aufnahme in die Einführungsklasse der ordentlichen Schule ablehnen.

[Rz 1] Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts lässt sich weder aus dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8) noch aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ein Anspruch auf Einschulung in die Einführungsklasse ableiten.

[Rz 2] Das Diskriminierungsverbot verbietet die Benachteiligung behinderter Kinder, nicht aber jede unterschiedliche Behandlung im schulischen Bereich. Jedes behinderte Kind soll eine Schule besuchen können, die seinen intellektuellen Fähigkeiten entspricht. Für die Frage, welche Schule in Frage kommt, ist vorab das Wohl des behinderten Kindes massgeblich. Allerdings erinnert das Bundesgericht unter Hinweis auf die bundesrätliche Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz daran, «dass die Politik der Integration von behinderten Kindern ihre Grenze im Umstand finden muss, dass die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich entgegenstehen darf». Selbst wenn eine angemessene Einschulung nur ausserhalb des Wohnkantons möglich ist und das Kind deshalb von seinen Eltern getrennt werden muss, wäre dies zulässig. Im einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts wird auch für diesen Fall eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens verneint (Art. 13 Bundesverfassung).

BGE 2P.190/2004 vom 24. November 2004.

Neue Zürcher Zeitung, 3. Januar 2005 (Nr. 1), S. 10.

Rechtsgebiet: Verfassungs- und Verwaltungsrecht - allgemein
Erschienen in: Jusletter 10. Januar 2005
Zitiervorschlag: Markus Felber, Keine Diskriminierung behinderter Kinder, in: Jusletter 10. Januar 2005
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3643>